

Satzung des Kreisverbands Dieburg der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mitgliederversammlung am 19.10.2023

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Kreisverbandes

§ 1 Name

Der Kreisverband (KV) Dieburg der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im Deutschen Gewerkschaftsbund führt den Namen GEW-Kreisverband Dieburg.

§ 2 Sitz

Der KV Dieburg hat seinen Sitz in Dieburg.

§ 3 Geltung der GEW-Bundes- und Landessatzung

Diese Satzung findet in Ergänzung und unter Beachtung der GEW-Bundes- und Landessatzung Anwendung.

§ 4 Zweck und Aufgaben

Der KV Dieburg regelt seine Angelegenheiten selbständig. Er verwaltet sein Vermögen.

Zweck und Aufgaben des KV Dieburg sind:

- Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder.
- Förderung der Solidarität und Zusammenarbeit aller in Erziehung und Wissenschaft tätigen Beschäftigten, Förderung von Erziehung und Wissenschaft und Ausbau der in deren Diensten stehenden Einrichtungen.
- Einflussnahme auf schul- und hochschulpolitische, bildungs- und gesellschaftspolitische Entscheidungen, sowie Gestaltung und Sicherung der Mitbestimmungsrechte für alle in Erziehung und Wissenschaft Beschäftigten und Demokratisierung der Bildungseinrichtungen.

§ 5 Mittel der gewerkschaftlichen Arbeit

Als Mittel zur Erreichung dieser Ziele betrachtet der KV Dieburg u.a.:

- Arbeit in allen satzungsmäßigen Gremien und Organen,
- Meinungs- und Willensbildung in Kundgebungen, Versammlungen, Tagungen und Kursen,
- berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung der Mitglieder,
- Herausgabe von Schriften und elektronischen Medien,
- Zusammenarbeit mit satzungsgemäßen nationalen und internationalen Gewerkschaften und Vereinigungen,
- Einflussnahme auf die Öffentlichkeit durch Pressearbeit,
- Durchführung von Aktionen mit demonstrativem Charakter sowie von Kampfmaßnahmen zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen und Ziele, Mitwirkung und Unterstützung bei der Gewährung von Rechtsschutz und Abwendung von Schaden. Mitwirkung bei der Sicherung und Hebung der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Mitglieder und deren Hinterbliebenen.

§ 6 Arbeitskampf

Der KV Dieburg sieht im Streik oder in der demonstrativen Arbeitsniederlegung unverzichtbare Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen für alle Beschäftigten.

II. Organisationsbereich und Mitgliedschaft

§ 7 Organisationsbereich

Der KV Dieburg ist zuständig für die Bildungs- und Erziehungseinrichtungen in nachfolgenden Städten und Gemeinden:

- Babenhausen
- Dieburg
- Eppertshausen
- Fischbachtal
- Gr.-Bieberau
- Gr.-Umstadt
- Gr.-Zimmern
- Münster
- Otzberg
- Reinheim
- Schaafheim

In seinem Bereich ist der KV Dieburg zuständig für die im Rahmen des DGB zuzurechnenden Beschäftigtengruppen, privater und öffentlicher Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, pädagogischen und sozialpädagogischen Berufe, Angehörigen von Hochschulen, wissenschaftlichen Institutionen und Forschungseinrichtungen, sofern sie sich nicht in einem eigenen Regionalverband Hochschule und Wissenschaft organisieren.

Ebenfalls betreut und vertritt der KV Dieburg alle diejenigen, die für einen der o.a. Berufe ausgebildet sind, jedoch keine Arbeitsstelle erhalten haben.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Angehörige der unter § 7 genannten Berufe und Tätigkeiten werden aufgenommen. Die Aufnahme in die GEW wird durch den Landesverband Hessen vollzogen. Die Zugehörigkeit zum KV Dieburg ergibt sich i.d.R. aus dem Standort des Betriebes.
2. Die Mitgliedschaft endet, durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus der GEW.
3. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Näheres regelt die Landessatzung.
4. Die Gründe für einen Ausschluss aus der GEW sind arglistige Täuschung bei der Aufnahme, gewerkschaftsschädigendes und/oder satzungswidriges Verhalten. Näheres insbesondere das Ausschlussverfahren regelt die Landessatzung.
5. Mit dem Ausscheiden aus der GEW verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche gegenüber der GEW und seiner Organe auch für zurückliegende Angelegenheiten. Näheres regelt die Landessatzung.

III. Gliederung und Organe

§ 9 Gliederung

Der KV Dieburg gliedert sich in Schulgruppen, Personen- und Fachgruppen und den Kreisvorstand (KVO). Diese Gruppen regeln ihre Angelegenheiten unter Beachtung der satzungsmäßigen Ordnungen der GEW selbstständig.

§ 10 Organe

Organe des KV Dieburg sind die Mitgliederversammlung (MV), der Kreisvorstand (KVO) und die Personen- und Fachgruppen.

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung (MV) besteht aus den Mitgliedern des KV Dieburg. Sie ist das oberste Organ des KV. Sie legt die Richtlinien seiner Arbeit fest und trifft die Entscheidungen. Sie wählt und kontrolliert den Kreisvorstand (KVO).

Die Mitgliederversammlung (MV) tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Alle 2 Jahre ist die Mitgliederversammlung zugleich Wahlversammlung.

Zu den Aufgaben gehören,

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes,
- Beratung und Beschlussfassung in Satzungsangelegenheiten,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Kreisrechners/der Kreisrechnerin,
- Entlastung der übrigen Kreisvorstandsmitglieder,
- Wahl der Mitglieder des KVO, der Kassenprüfer/in und der Delegierten für die Delegiertenversammlungen des Landes und des Bezirks (Landes- und Bezirksdelegierte),
- Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Gesamtpersonalrates Schule (GPRS).

§ 12 Einberufung und Anträge

Zeit, Ort und Tagesordnung aller MV sind spätestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung bekanntzugeben. In dringlichen Fällen können außerordentliche Mitgliederversammlungen (aMV) einberufen werden, wenn der Kreisvorstand oder mindestens 5 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe der zu beachtenden Punkte dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies ist der MV zu begründen.

Anträge können von jedem Mitglied des KV gestellt werden und sind spätestens sieben Tage vor der MV dem Kreisvorstand vorzulegen. Sie werden vom KVO vervielfältigt und der MV vorgelegt.

§ 13 Durchführung der MV

Die Leitung der MV übernehmen die Mitglieder des KVO.

§ 14 Beschlüsse

Jede satzungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig. Sie bleibt es, solange mehr als die Hälfte der laut Anwesenheitsliste anwesenden Mitglieder abstimmen. Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt. Sie gilt nicht rückwirkend. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist jedoch gemäß § 24 dieser Satzung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

V. Der Kreisvorstand

§ 15 Aufgaben

Der Kreisvorstand leitet und verwaltet den Kreisverband auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, führt ihre Beschlüsse aus und ist ihr verantwortlich. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft diese ein, erstattet den Jahresbericht und verwaltet das Vermögen des Kreisverbandes. Er berät und entscheidet über wichtige gewerkschaftliche Angelegenheiten und vertritt den KV Dieburg nach außen.

§ 16 Stimmberechtigte Mitglieder

Dem Kreisvorstand (KVO) gehören als stimmberechtigte Mitglieder an,

- der/die Kreisvorsitzenden,
- der/die Stellvertreter*innen,
- der/die Kreisrechner/in,
- der/die Rechtsberater/in,
- Vertreter/innen der bestehenden Fach/Personengruppen
- und bis zu 7 weitere Mitglieder.

Alle Funktionen können gemäß § 26 Landessatzung im Team oder Tandem besetzt werden.

§ 17 Beratende Mitglieder

Die Vertrauensleute und die Mitglieder der GEW-Fraktion im Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer am Staatlichen Schulamt Dieburg gehören dem KVO mit beratender Stimme an. Der KVO kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 18 Funktionsverteilung

Der/die Kreisvorsitzende oder das Team/Tandem vertritt den KV nach innen und außen auf der Grundlage der Gremienbeschlüsse. Er/sie/es leitet die Verbandsarbeit. Der/die Kreisvorsitzende oder das Team/Tandem wird durch den/die Stellvertreter/in bzw. von weiteren Mitgliedern des KVO in Absprache mit dem ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich des KVO vertreten. Hierfür bedarf es eines gesonderten Beschlusses des KVO.

VI. Fach- und Personengruppen

§ 19 Einrichtung und Auflösung

Über die Einrichtung und Auflösung von Fach- und Personengruppen entscheidet die MV auf Grundlage der Satzungen der GEW.

§ 20 Wahlen zum Vorsitz

Jede Fach- und Personengruppe wählt eine/n Vorsitzenden oder ein Leitungsteam für 2 Jahre. Zu dieser Wahl müssen alle Mitglieder der betreffenden Gruppe schriftlich innerhalb der satzungsmäßigen Frist eingeladen werden. Das Ergebnis ist dem KVO mitzuteilen.

§ 21 Arbeitsweise

Die Fach- und Personengruppen bearbeiten die in ihren Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten selbstständig bzw. im Auftrag des KVO/der MV. Sie haben im Rahmen ihrer Haushaltsmittel und im Einvernehmen mit dem KVO das Recht zur Durchführung eigener Veranstaltungen. Der KVO ist über die Tätigkeit, Sitzungen und Veranstaltungen der Gruppe/Gruppen regelmäßig zu informieren. Er kann zu allen Veranstaltungen und Sitzungen der Fach- und Personengruppen Vertreter/innen entsenden und ist rechtzeitig hierzu einzuladen.

VII. Schulgruppen

§ 22 Mitglieder und Arbeitsweise

Die an derselben Schule tätigen GEW-Mitglieder bilden eine Schulgruppe. Sie regelt ihre Angelegenheiten unter Beachtung der GEW-Satzung selbstständig.

VIII. Wahl- und Geschäftsordnung

§ 23 Grundlage

Es gilt die Wahl- und Geschäftsordnung des GEW-Landesverbandes Hessen.

§ 24 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung zustimmt. Die Änderung darf nicht gegen übergeordnete Satzungen der GEW-Hessen verstoßen.

IX. Inkrafttreten / Änderungen

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung am 19.10.2023 in Kraft.

Der Kreisvorsitzende der GEW Dieburg
gez. Thomas Gleißner